

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.03.2007

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) beschließt die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.03.2007.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 wird die Nummer "10" durch die Ziffer "8" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Steuersätze

1. Die Spielgerätesteuer beträgt in den Fällen des Abs. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 für den Veranlagungszeitraum 01.01.1997 – 31.03.2010

a) für Automaten mit Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat

aa) in Spielhallen, 8 v. H. der Bemessungsgrundlage höchstens 350,00 DM,
ab 01.01.2002 höchstens 179,00 €,

bb) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 7 v. H. der Bemessungsgrundlage höchstens 180,00 DM,
ab 01.01.2002 höchstens 92,00 €,

b) für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat

aa) in Spielhallen 150,00 DM,
ab 01.01.2002 76,50 €,

bb) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 70,00 DM,
ab 01.01.2002 36,00 €

c) Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1 lit. a) und b) je angefangenen Kalendermonat für jeden Automaten 10 v.H. der Bemessungsgrundlage höchstens 900,00 DM, ab 01.01.2002 höchstens 460,00 €.

2. Die Spielgerätesteuer beträgt in den Fällen des Abs. 2 i.V.m § 1 Abs. 1 für den Veranlagungszeitraum ab dem 01.04.2010

- a) für Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und sonstigen Aufstellorten je Automat und angefangener Kalendermonat 18 v. H. der Bemessungsgrundlage,
- b) für Automaten ohne Gewinnmöglichkeit je Automat und angefangener Kalendermonat:
- | | |
|--|----------|
| aa) in Spielhallen | 100,00 € |
| bb) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten | 50,00 € |
- c) Bei Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden die im Abs. 2 lit. a) genannten Steuersätze und die in Abs. 2 lit. b) genannten Steuerbeträge je Spieleinrichtung erhoben. Automaten mit mehr als einer Spielvorrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- d) Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 2 lit. a-c je angefangenen Kalendermonat für jeden Automaten 20 v.H. der Bemessungsgrundlage.

3. Die §§ 6 und 7 werden gestrichen.

4. In § 8 wird die Überschrift durch Ersetzen der Ziffer "8" durch die Ziffer "6" geändert.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift in § 9 wird geändert durch Ersetzen der Ziffer "9" durch die Ziffer "7".
- b) Hinter das Wort „Zählwerkdrucke“ werden die Worte „sowie deren Kopien“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird geändert durch Ersetzen der Nummer "10" durch die Ziffer "8".
- b) In Abs. 3 wird die Nummer "10" ersetzt durch die Ziffer "8".
- c) In Abs. 4 wird die Ziffer "8" ersetzt durch die Ziffer "6".
- d) In Abs. 5 werden die Ziffer "8" ersetzt durch die Ziffer "6" und die Nummer "10" ersetzt durch die Ziffer "8".

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird geändert durch Ersetzen der Nummer "11" durch die Ziffer "9".
- b) Das Wort „Ordnungswidrigkeiten“ wird ersetzt durch das Wort „Ordnungswidrig“.
- c) In lit. a) wird die Nummer "10" ersetzt durch die Ziffer "8".
- d) In lit. b) wird die Ziffer "8" ersetzt durch die Ziffer "6".

8. In § 12 wird die Überschrift durch Ersetzen der Nummer "12" durch die Nummer "10" geändert.

Artikel 2

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des Folgemonats nach dem Monat der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

(DS)